

Satzung der Gemeinde Oybin über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab 01.01.2025 (Hebesatzsatzung ab 01.01.2025)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oybin in seiner Sitzung am 17.12.2024 mit Beschluss Nr. 49/2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz und Geltungsbereich

Die Gemeinde Oybin erhebt von dem in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

- | | |
|---|---------------------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 330 v.H. der Steuermessbeträge, |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 405 v.H. der Steuermessbeträge, |

2. für die Gewerbesteuer auf

400 v.H. der Steuermessbeträge.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung der Gemeinde Oybin über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab 01.01.2025 (Hebesatzsatzung ab 01.01.2025) tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oybin über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab 01.01.2023 (Hebesatzung) vom 26.06.2023 außer Kraft.

Oybin, den 17.12.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Tobias Steiner'.

Tobias Steiner
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.